

## Synopse zur Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Grundsätze der Abfallbewirtschaftung</b></p> <p>(1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 1 und Abs. 6 LAbfG. Sie betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der AVEA GmbH &amp; Co. KG (AVEA).</p> <p>(2) Ziele der Abfallbewirtschaftung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfälle und ihren Schadstoffgehalt soweit wie möglich zu vermeiden und zu verringern,</li> <li>• Abfälle so zu verwerten, dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet ist.</li> <li>• Abfälle zur Beseitigung – soweit erforderlich – umweltgerecht zu behandeln und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Aufgaben und Ziele Grundsätze der Abfallbewirtschaftung</b></p> <p>(1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 1 und Abs. 6 LKrWG. Sie betreibt die Abfallentsorgung <b>in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung</b> als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der AVEA GmbH &amp; Co. KG (AVEA) <b>sowie der Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL)</b>.</p> <p>(2) Ziele der Abfallbewirtschaftung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, Abfälle und ihren Schadstoffgehalt soweit wie möglich zu vermeiden und zu verringern,</b></li> <li>• Abfälle so zu verwerten, dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet ist,</li> <li>• Abfälle zur Beseitigung – soweit erforderlich – umweltgerecht zu behandeln und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen.</li> </ul>	<p>Redaktionelle Anpassung sowie an geänderte gesetzliche Grundlagen</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen als Teil der Abfallbewirtschaftung umfasst insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die gesetzlich zugewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,</li> <li>• Die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,</li> <li>• Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,</li> <li>• Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,</li> <li>• Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,</li> <li>• Die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,</li> <li>• Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Leverkusen.</li> </ul>	<p>(3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen als <del>Teil der Abfallbewirtschaftung</del> umfasst insbesondere folgende <b>gesetzlich zugewiesene</b> abfallwirtschaftliche Aufgaben, <del>die gesetzlich zugewiesen sind:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,</li> <li>• Die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,</li> <li>• Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,</li> <li>• Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, <b>Vorbereitung zur Wiederverwendung</b>, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (<b>Abfallberatung</b>),</li> <li>• Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,</li> <li>• Die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,</li> <li>• Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Leverkusen.</li> </ul> <p>(4) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen, <b>Mehrwegsystemen</b> und die Verwertung von Abfällen fördern (§ 2 LKrWG). Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung sowie an geänderte gesetzliche Grundlagen</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Vermeidung von Abfällen</b></p> <p>(1) Wer Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung benutzt, muss das Aufkommen der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.</p> <p>(2) Insbesondere Grünabfälle sowie ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle (Vegetabilien) sollen durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die AVEA fördert besonders die Eigen- und Gemeinschaftskompostierung.</p> <p>(3) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen und die Verwertung von Abfällen fördern. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§-2</b> <b>Vermeidung von Abfällen</b></p> <p><del>(4) Wer Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung benutzt, muss das Aufkommen der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.</del></p> <p><del>(5) Insbesondere Grünabfälle sowie ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle (Vegetabilien) sollen durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die AVEA fördert besonders die Eigen- und Gemeinschaftskompostierung.</del></p> <p><del>(6) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen und die Verwertung von Abfällen fördern. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.</del></p>	<p>Teilweise Integration in § 1 AES (neu) und Anpassung an geänderte gesetzliche Grundlagen</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Umfang der Abfallentsorgung (neu)</b></p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.</p>	<p>Entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW werden neu in § 2 diejenigen Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Gemeinde aufgelistet, die gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erbracht werden. Diese Leistungen werden über die Abfallentsorgungsgebühr abgerechnet.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
	<p>(2) Im Einzelnen erbringt die AVEA im Auftrag der Stadt Leverkusen folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;</li> <li>2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);</li> <li>3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG);</li> <li>4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG);</li> <li>5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber den privatwirtschaftlichen Dualen Systemen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet;</li> <li>6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 KrWG);</li> <li>7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG);</li> <li>8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 KrWG);</li> <li>9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 dieser Satzung;</li> <li>10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);</li> </ol>	

	<p>11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 S.1 Nr. 8 KrWG);</p> <p>12. Einsammlung und Beförderung von krankenhausspezifischen Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 dieser Satzung;</p> <p>13. Entleeren von Straßenpapierkörben in Parkanlagen.</p> <p>(3) Das Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben erfolgt durch die TBL.</p> <p>(4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Bioabfälle, Alttextilien, sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schadstoffe und Altbatterien.</p> <p>(5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Leverkusen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (blaue Papiertonne und Abgabe am Wertstoffzentrum und am Müllheizkraftwerk).</p>	<p>Bioabfälle werden sowohl im Holsystem als auch im Bringsystem hier erwähnt. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus den weiteren Satzungsregelungen und variiert in Anlage 1 (ohne zusätzliche Bringsammelstellen, nur Biomassezentrum und Wertstoffzentrum) und Anlage 2 (mit zusätzlichen Bringsammelstellen).</p>
--	---	--

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen vollständig ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 3 aufgeführt sind. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Schadstoffe oder Abfälle, die in kleinen Mengen, wie sie z. B. in privaten Haushaltungen üblich sind, anfallen und die vom Schadstoffmobil, an der Schadstoffannahmestelle oder am Wertstoffzentrum angenommen werden, sind von dieser Regelung nicht erfasst.</li> <li>2. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, an denen die Stadt Leverkusen nicht mitwirkt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen vollständig ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Abfälle, die nicht <b>im Positivkatalog</b> in der Anlage 3 aufgeführt sind. <b>Der Positivkatalog ist als Anlage</b> Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Schadstoffe oder Abfälle, die in haushaltsüblichen Mengen <del>kleinen Mengen, wie sie z. B. in privaten Haushaltungen üblich sind,</del> anfallen und die vom Schadstoffmobil, an der Schadstoffannahmestelle oder am Wertstoffzentrum angenommen werden, sind von dieser Regelung nicht erfasst.</li> <li>2. Abfälle, die <b>aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rücknahmepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht</b> unterliegen, <b>bei denen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen Rücknahmeverrichtungen</b> tatsächlich zur Verfügung stehen <b>und bei denen, an denen die Stadt Leverkusen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 S. 1 KrWG).</b> <del>nicht mitwirkt.</del></li> </ol>	<p>Durch Wegfall der Anlagen 1 und 2 wird die Auflistung der Abfälle, die über die AVEA entsorgt werden können, in Positivkatalog umbenannt.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderungen und Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den von der AVEA zur Verfügung gestellten Erfassungssystemen und -behältern (§ 9) gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Ausschluss wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.</li> <li>2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige mineralische Abfälle.</li> </ol> <p>Diese Abfälle sind von den Abfallbesitzern zu den nach § 20 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.</p>	<p>(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den von der AVEA zur Verfügung gestellten Erfassungssystemen und -behältern (§ 10) gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Ausschluss wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.</li> <li>2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige mineralische Abfälle.</li> </ol> <p>Diese Abfälle sind von den Abfallbesitzern zu den nach § 22 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen und Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Über Absatz (Abs.) 1 u. 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, soweit diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen hat der Abfallbesitzer seine Abfälle bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss von dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle, nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind die Getrennthaltungs- und Verwertungsgebote gemäß Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.</p>	<p>(3) Über Abs. 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, soweit diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen hat der Abfallbesitzer seine Abfälle bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss von dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind die Getrennthaltungs- und Verwertungsgebote gemäß Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen und Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Abfallarten</b></p> <p>Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG) Die Abfallarten im Sinne dieser Satzung werden im Einzelnen wie folgt definiert:</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Restmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion zugeordnet werden können.</p> <p>(3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Gegenstände, wie sie üblicherweise in Haushaltungen anfallen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Ausdehnung nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Dazu zählen z. B. Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte. Nicht dazu zählen insbesondere Restmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Bauabfälle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen, wie Fensterrahmen, Türen, Fußleisten, Badewannen sowie Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Abfallarten</b></p> <p>Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG). Die Abfallarten im Sinne dieser Satzung werden im Einzelnen wie folgt definiert:</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind <b>nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV</b> Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Restmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion zugeordnet werden können.</p> <p>(3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Gegenstände, wie sie üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Ausdehnung nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Dazu zählen z. B. Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte. Nicht dazu zählen insbesondere Restmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Bauabfälle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen, wie Fensterrahmen, Türen, Fußleisten, Badewannen sowie Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</li> <li>2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.</li> </ol> <p>(5) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.</p> <p>(6) Grünabfälle sind Pflanzenabfälle, die in Gärten, Parks Friedhöfen und auf Straßen anfallen, wie z. B. Baumreisig, Heckenschnittgut, Gras und Laub.</p> <p>(7) Biogene Abfälle im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Grünabfälle. Keine biogenen Abfälle im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>Flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.</p>	<p>(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</li> <li>2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.</li> </ol> <p>(5) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.</p> <p>(6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Grünabfälle sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG). Keine Bioabfälle im Sinne der Satzung sind sog. „kompostierbare“ Plastiktüten (z. B. mit dem Gütezeichen „Keimling“). Diese sind über den Restabfall zu entsorgen. Hiervon ausgenommen und damit erlaubt sind Sammelbeutel, die ausschließlich aus Papier bestehen, die zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln verwendet werden, sowie verwendetes Zeitungspapier und Küchenkrepp für das Einpacken von Nahrungsmitteln.</p> <p>(7) Grünabfälle sind Pflanzenabfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und auf Straßen anfallen, wie z. B. Baumreisig, Heckenschnittgut, Gras und Laub.</p>	<p>Die Inhalte der Biotonne werden einer kombinierten Verwertung aus Vergärungs- und Kompostierungsanlage zugeführt. Dadurch können nun auch gekochte Nahrungsabfälle sowie Wurst, Fleisch, Knochen etc. angenommen werden. Künftig können so alle Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG getrennt erfasst werden. Dies erfordert eine neue Definition im Rahmen der Satzung. Darüber hinaus sollen Fehlwürfe in der Biotonne durch kompostierbare Plastiktüten ausgeschlossen werden. Diese wirken sich störend in der Vergärungsanlage aus.</p>

<b>Bisherige Satzung</b>	<b>Neue Satzung</b>	<b>Begründung</b>
<p>(8) Schadstoffe gem. § 3 Abs. 1 S. 4 sind organische und anorganische gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe. Schadstoffe sind insbesondere Batterien, Chemikalien, Farbreste, Laugen, Säuren, Lösemittel und Altmedikamente.</p> <p>(9) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz (S.) 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden im Sinne dieser Satzung unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Elektrogroßgeräte wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, und</li> <li>2. Elektrokleingeräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone.</li> </ol> <p>(10) Krankenhausspezifische Abfälle sind desinfizierte sowie nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Wund-/Gipsverbände, Einwegwäsche, unbenutzbar gemachte Einwegspritzen und -skalpelle, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen sind.</p>	<p>(8) Schadstoffe gem. § 3 Abs. 1 S. 4 sind organische und anorganische gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe. Schadstoffe sind insbesondere Batterien, Chemikalien, Farbreste, Laugen, Säuren, Lösemittel und Altmedikamente.</p> <p>(9) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden im Sinne dieser Satzung unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Elektrogroßgeräte, wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, und</li> <li>2. Elektrokleingeräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone.</li> </ol> <p>(10) Krankenhausspezifische Abfälle sind desinfizierte sowie nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Wund-/Gipsverbände, Einwegwäsche, unbenutzbar gemachte Einwegspritzen und -skalpelle, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen sind.</p>	<p>Keine Änderungen</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(11) Leichtstoffe sind gebrauchte Verkaufsverpackungen bestehend aus Metall (Weißblech und/oder Aluminium), Kunststoff (Folien einschließlich Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe), Kartonverbund (z. B. Getränkekartons für Milch und Säfte) sowie Einweggeschirr aus Kunststoff.</p> <p>(12) Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches. Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff VerpackG getrennt zu erfassen sind.</p>	<p>(11) Leichtstoffe <b>Einwegverpackungen im Sinne dieser Satzung</b> sind gebrauchte Verkaufsverpackungen bestehend aus Metall (Weißblech und/oder Aluminium), Kunststoff (Folien einschließlich Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe), Kartonverbund (z. B. Getränkekartons für Milch und Säfte), <b>die nach § 3 Abs. 8 VerpackG systembeteiligungspflichtig sind.</b> <del>sowie Einweggeschirr aus Kunststoff.</del></p> <p>(12) Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches. Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff VerpackG getrennt zu erfassen sind.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen und Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die <b>kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</b> <del>öffentliche Abfallentsorgung</del> zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen <b>anfallenden angefallenen</b> Abfälle der <b>kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung</b> <del>öffentlichen Abfallentsorgung</del> zu überlassen (Benutzungsrecht).</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AVEA ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe des § 20 der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bedienen.</p>	<p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AVEA ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe des § 22 der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bedienen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer und/oder -erzeuger (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer und/oder -erzeuger (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).</p>	

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenhygieneartikeln, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung.</p>	<p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenhygieneartikeln, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. <b>Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</b></p>	<p>Entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).	(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen vom Benutzungszwang</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen vom Benutzungszwang</b></p>	keinerlei Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</b></p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für biogene Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 7 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</b></p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für <del>biogene Abfälle</del> <b>Bioabfälle</b> im Sinne von § 4 Abs. 7 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG <b>auf diesem Grundstück</b> selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p> <p>Absätze 2 und 3 unverändert</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 8a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung</b></p> <p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Transport von Abfällen kann die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die AVEA GmbH &amp; Co. KG beauftragen Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung</b></p> <p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Transport von Abfällen kann die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die AVEA GmbH &amp; Co. KG beauftragen, Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchzuführen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bereitstellung der Abfälle</b></p> <p>(1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden. Behälter gelten als zugelassen, wenn sie von der AVEA mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind.</p> <p>(2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:</p> <p>a) Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bereitstellung der Abfälle</b></p> <p>(1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden. Behälter gelten als zugelassen, wenn sie von der AVEA mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind.</p> <p>(2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:</p> <p>a) Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern. <b>Die Annahme von haushaltüblichen Mengen (20 kg/20 l je Haushalt) ist gebührenfrei. Für Gewerbebetriebe, die an die kommunale Restmüllabfuhr angeschlossen sind, gilt diese Regelung analog. Die Standorte und Termine für das Schadstoffmobil werden im Abfallkalender/AVEA-Internetseite bekannt gegeben.</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung und Aufnahme der aktuellen Handhabung in die Satzung</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>b) Altglas ist zu den im Stadtgebiet verteilten Standorten mit Mehr-Kammer-Containern für Altglas zu bringen und dort farbsortiert und ohne Verschlüsse einzufüllen.</p> <p>c) Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG). Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l.</p> <p>d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder können am Wertstoffzentrum abgeliefert werden. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zum Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche zu bringen.</p>	<p>b) Altglas ist zu den im Stadtgebiet verteilten Standorten mit Mehr-Kammer-Containern für Altglas zu bringen und dort farbsortiert und ohne Verschlüsse einzufüllen. <b>Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingefüllt werden.</b></p> <p>c) Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG). Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. <b>Die Beistellung von Papier/Kartonagen ist untersagt.</b></p> <p>d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 <b>dieser Satzung</b> durch Eigenkompostierung verwertet werden, <b>sind diese über die Biotonne, soweit diese in Anspruch genommen wird, zu erfassen oder sie</b> sind in Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder <del>können</del> sind am Wertstoffzentrum anzuliefern. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zum Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche zu bringen. <b>Die Standorte und Termine für die Grünschnittsammlung werden im Abfallkalender/AVEA-Internetseite bekannt gegeben.</b></p>	<p>Verschiebung dieser bestehenden Regelung von § 13 Abs. 9 AES (alt) an neue Stelle.</p> <p>Aufnahme des Hinweises, dass Beistellungen (u. a. aus arbeitsschutzrechtlichen Belangen) nicht zulässig sind. Grundsätzlich ergibt sich diese Pflicht bereits aus § 9 Abs. 1 AES (alt).</p> <p>Ergänzung der neu geschaffenen Erfassungsmöglichkeit.</p> <p>Bisher in § 9 Abs. 3 AES (alt) geregelt.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>e) Biogene Abfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen können in haushaltsüblichen Mengen zu Verwertungszwecken am Wertstoffzentrum oder dem Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche angeliefert werden.</p>	<p>e) <b>Sofern</b> Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen <b>nicht durch Eigenkompostierung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet werden oder verwertet werden können (gekochte Speiseabfälle, Wurst, Fleisch, u. ä.) sind diese über die Biotonne, soweit diese in Anspruch genommen wird, zu erfassen. Darüber hinaus bestehen Abgabemöglichkeiten am Wertstoffzentrum oder am Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche sowie über eine der im Stadtgebiet frei zugänglichen Sammelstellen für Bioabfälle (ergänzendes Bringsystem). Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen in die Biotonne oder an den Sammelstellen eingefüllt werden. Als Behältergrößen stehen 120 l und 240 l zur Verfügung.</b></p>	<p>Ergänzung der neu geschaffenen Erfassungsmöglichkeit über die freiwillige Biotonne</p> <p>Der gelb markierte Text enthält die Möglichkeit der Erfassung über ein ergänzendes Bringsystem und ist nur in der Satzungsvariante der Anlage 2 enthalten.</p>
<p>f) Leichtstoffe, einschließlich der Verschlüsse von Einwegbehälterglas sind restentleert in die gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe in den Maßen 600 x 950 mm einzufüllen.</p> <p>g) Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, sind in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer der AVEA einzuwerfen.</p> <p>h) Verwertbare Abfälle, für die andere Sammelsysteme nicht zur Verfügung stehen, sowie Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, mit Ausnahme der Leichtverpackungen, können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.</p>	<p>f) <del>Leichtstoffe</del> <b>Einwegverpackungen</b>, einschließlich der Verschlüsse von Einwegbehälterglas sind restentleert in die gelben Wertstoffsäcke in den Maßen 600 x 950 mm einzufüllen. <b>Bei Grundstücken mit mehr als 20 gemeldeten Einwohnern und vergleichbaren gewerblichen Anfallstellen sind die Einwegverpackungen in die zur Verfügung gestellten gelben 1.100 l-Abfallbehälter einzufüllen. Ist kein ausreichender Standplatz vorhanden, sind weiterhin die gelben Wertstoffsäcke zu verwenden.</b></p> <p>g) Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, können in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer der AVEA eingeworfen werden.</p> <p>h) Verwertbare Abfälle, für die andere Sammelsysteme nicht zur Verfügung stehen, sowie Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, <del>mit Ausnahme der Leichtverpackungen</del> können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.</p>	<p>Aufnahme der Regelung aus der Abstimmungsvereinbarung, dass für Grundstück mit mehr als 20 gemeldeten Einwohner eine gelbe Tonne bereitgestellt wird.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>i) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 9 müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten verschließbaren Restmüllbehälter (Arzttonne) eingefüllt werden.</p> <p>j) Sperrige Abfälle sind gem. § 15 zur Abholung bereitzustellen oder können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.</p> <p>k) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholtsystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Sammelcontainer für Elektroaltgeräte eingeworfen werden. Sammelstelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen werden, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.</p> <p>l) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.</p>	<p>i) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 10 müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten verschließbaren Restmüllbehälter (Arzttonne) eingefüllt werden. <b>Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l.</b></p> <p>j) Sperrige Abfälle sind gem. § 15 zur Abholung bereitzustellen oder können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.</p> <p>k) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholtsystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Sammelcontainer für Elektroaltgeräte eingeworfen werden. Sammelstelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen werden, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.</p> <p>l) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter <del>der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem</del> <b>eines zugelassenen Rücknahmesystems im Sinne des BattG</b>, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.</p>	<p>Erstmalige Aufführung der Behältergrößen, die für krankenhausspezifische Abfälle zur Verfügung stehen.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>m) Die restlichen Abfälle müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassene genormte Abfallsäcke mit 70 l Inhalt erworben werden. In diese Säcke dürfen keine scharfkantigen Gegenstände und Glas eingefüllt werden. Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke sind dem aktuellen AVEA-Abfallkalender zu entnehmen.</p> <p>(3) Die Behältnisse für Restmüll, Altpapier/Kartonagen und Leichtstoffe sind auf den Grundstücken der Anschlussberechtigten aufzubewahren. Die Standorte und Termine für das Schadstoffmobil und die Grünschnittsammmlung werden bekannt gegeben.</p>	<p>m) Die restlichen Abfälle müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: <b>40 l</b>, 60 l, <b>80 l</b>, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassene genormte Abfallsäcke mit 70 l Inhalt erworben werden. In diese Säcke dürfen keine scharfkantigen Gegenstände und Glas eingefüllt werden. Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke sind dem aktuellen AVEA-Abfallkalender/<b>AVEA-Internetseite</b> zu entnehmen.</p> <p>(3) Die Behältnisse für Restmüll, Altpapier/Kartonagen, <b>Bioabfälle</b> und <b>Leichtstoffe Einwegverpackungen</b> sind auf den Grundstücken der Anschlussberechtigten aufzubewahren. <del>Die Standorte und Termine für das Schadstoffmobil und die Grünschnittsammmlung werden bekannt gegeben.</del></p>	<p>Ergänzung der neuen Behältergrößen für Restmüll</p> <p>Ergänzung der Biotonne und Verschiebung des Hinweises zu den jeweiligen Abfallfraktionen. (Abs. 2 Buchstabe a) bzw. d))</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(4) Zur Entleerung bzw. Abfuhr sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 l-, 120 l-, und 240 l-Restmüllbehälter,</li> <li>- 70-l-Abfallsäcke für Restmüll,</li> <li>- 120 l- und 240 l-Behälter für Altpapier/Kartonagen,</li> <li>- gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe, sowie die</li> <li>- sperrigen Abfälle</li> </ul> <p>am Straßenrand aufzustellen. Die Behälter und Säcke der jeweiligen Systeme müssen getrennt voneinander stehen und dürfen weder Vorübergehende gefährden, noch den Straßenverkehr beeinträchtigen. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf den Standplatz des jeweiligen Grundstücks gebracht werden. Ab einem Behältervolumen von 660 l und größer sind diese nicht am Straßenrand aufzustellen, sondern auf den gem. § 16 Abs. 2 bzw. 3 eingerichteten Standplätzen zu belassen.</p> <p>Die Anweisungen der Bediensteten der AVEA bezüglich der Aufstellplätze sind zu beachten, besonders in den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können.</p>	<p>(4) Zur Entleerung bzw. Abfuhr sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l-, und 240 l-Restmüllbehälter,</li> <li>- 70 l-Abfallsäcke für Restmüll,</li> <li>- 120 l- und 240 l-Behälter für Altpapier/Kartonagen,</li> <li>- 120 l- und 240 l-Behälter für Bioabfälle,</li> <li>- gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe sowie die</li> <li>- sperrigen Abfälle</li> </ul> <p>am Straßenrand aufzustellen. Die Behälter und Säcke der jeweiligen Systeme müssen getrennt voneinander stehen und dürfen weder Vorübergehende gefährden noch den Straßenverkehr beeinträchtigen. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf den Standplatz des jeweiligen Grundstücks gebracht werden. Ab einem Behältervolumen von 660 l und größer sind diese nicht am Straßenrand aufzustellen, sondern auf den gem. § 18 Abs. 2 bzw. Abs. 3 eingerichteten Standplätzen zu belassen.</p> <p>Die Anweisungen der Bediensteten der AVEA bezüglich der Aufstellplätze sind zu beachten, besonders in den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können.</p>	<p>Ergänzung der neuen Behältergrößen und -arten</p>
<p>(5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.</p>	<p>(5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, dürfen jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen, Rückwärtsfahrten) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sind die Abfallbehältnisse an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.</p>	<p>(6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen, Rückwärtsfahrten) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sind die <b>Abfallbehälter/-säcke</b> an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.</p> <p>(7) <b>Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AVEA gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt, sofern keine Nachsortierung erfolgt.</b></p> <p>(8) <b>Abfälle, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken gemäß § 6 anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Einführung einer gängigen Satzungsregelung bei falscher Befüllung wertstoffhaltiger Abfallfraktionen mit Restmüll.</p> <p>Einführung eines neuen Bußgeldtatbestandes, um Verstöße entsprechend ahnden zu können.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Anzahl und Größe der Restmüllbehälter</b></p> <p>(1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restmüll unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anzahl und Größe der Restmüllbehälter Restmüll</b></p> <p>(1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter <b>entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt.</b> <del>nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt.</del> <b>Dabei darf ein Regelvolumen von 30 l pro 14 Tage für jeden Einwohner nicht unterschritten werden.</b> <del>Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.</del> <b>Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen von 20 l pro 14 Tage pro Einwohner nicht unterschritten werden.</b></p> <p>(2) Für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restmüll unter Zugrundelegung von <del>Einwohnergleichwerten</del> <b>branchenspezifischem Mindestbehältervolumen je Einheit nach der Tabelle in Absatz 4</b> <del>Einwohnergleichwerten</del> ermittelt. <del>Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.</del> <b>Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten unter Beachtung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen zu stellen. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</b></p>	<p>An dieser Stelle wird der sog. Behältermaßstab für die neue Gebührensatzung eingeführt. Das Regelvolumen orientiert sich am bisherigen durchschnittlich benötigten Volumen je Einwohner. Bei Erfassung von Bioabfällen über die Biotonne kann das Restmüllvolumen um etwa 33% reduziert werden. So ergibt sich ein Mindestvolumen von 20 Litern je Einwohner.</p> <p>Für Gewerbebetriebe gilt bereits eine Getrennthaltungspflicht für Bioabfälle auf der Grundlage der GewAbfV. Insofern werden die bestehenden Einwohnergleichwerte durch Änderung der Gebührensystematik in Litereinheiten umgerechnet. Satz 2 war bisher in § 12 Abs. 3 AES (alt) geregelt.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung																																																									
<p>(3) Einwohnerequivalente (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:</p> <table border="1" data-bbox="208 260 768 746"> <thead> <tr> <th>Unternehmen/Institutionen</th> <th>Je-Beschäftigtem, Platz, Bett, Grundstück</th> <th>Einwohnergleichwerte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen</td> <td>je Platz</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter</td> <td>je 3 Beschäftigte</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie</td> <td>je Beschäftigtem</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen</td> <td>je Beschäftigtem</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>e) Beherbergungsbetriebe</td> <td>je 4 Betten</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel</td> <td>je Beschäftigtem</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>g) Sonstiger Einzel- und Großhandel</td> <td>je Beschäftigtem</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke</td> <td>je Beschäftigtem</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke</td> <td>je Grundstück</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p>(4)</p>	Unternehmen/Institutionen	Je-Beschäftigtem, Platz, Bett, Grundstück	Einwohnergleichwerte	a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1	b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	je Beschäftigtem	4	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	je Beschäftigtem	2	e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1	f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2	g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5	h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigtem	0,5	i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2	<p>(3) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, durch die AVEA ausgeführt. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.</p> <p>(4) Das Mindestbehältervolumen wird <del>Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach der folgenden Regelung</del> <b>Tabelle</b> festgestellt. Eine Reduzierung des Mindestvolumens durch Nutzung einer Biotonne erfolgt nicht (GewAbfV).</p> <table border="1" data-bbox="869 802 1556 1332"> <thead> <tr> <th>Unternehmen/Institutionen</th> <th>Einheit</th> <th>Mindestvolumen in Liter/ Einheit/ 14täglich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen</td> <td>Platz</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter</td> <td>Beschäftigter</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie</td> <td>Beschäftigter</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen</td> <td>Beschäftigter</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>e) Beherbergungsbetriebe</td> <td>Bett</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel</td> <td>Beschäftigter</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>g) Sonstiger Einzel- und Großhandel</td> <td>Beschäftigter</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke</td> <td>Beschäftigter</td> <td>15</td> </tr> </tbody> </table>	Unternehmen/Institutionen	Einheit	Mindestvolumen in Liter/ Einheit/ 14täglich	a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	Platz	30	b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Beschäftigter	10	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	Beschäftigter	120	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	Beschäftigter	60	e) Beherbergungsbetriebe	Bett	8	f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Beschäftigter	60	g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	Beschäftigter	15	h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	Beschäftigter	15	<p>Bisher in § 12 Abs. 2 AES (alt) geregelt. Keine inhaltliche Änderung.</p> <p>Überführung der bisherigen Einwohnergleichwerte in Litereinheiten.</p>
Unternehmen/Institutionen	Je-Beschäftigtem, Platz, Bett, Grundstück	Einwohnergleichwerte																																																									
a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1																																																									
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1																																																									
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	je Beschäftigtem	4																																																									
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	je Beschäftigtem	2																																																									
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1																																																									
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2																																																									
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5																																																									
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigtem	0,5																																																									
i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2																																																									
Unternehmen/Institutionen	Einheit	Mindestvolumen in Liter/ Einheit/ 14täglich																																																									
a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	Platz	30																																																									
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Beschäftigter	10																																																									
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	Beschäftigter	120																																																									
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	Beschäftigter	60																																																									
e) Beherbergungsbetriebe	Bett	8																																																									
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Beschäftigter	60																																																									
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	Beschäftigter	15																																																									
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	Beschäftigter	15																																																									

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(4) Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalentwert aufgerundet.</p> <p>(5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.</p> <p>(6) Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnerequivalente festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird in den Fällen verfahren, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält.</p>	<p>(5) Die Summe <b>des ermittelten Mindestvolumens</b> der <del>Einwohnerequivalente</del> wird bei Teilwerten auf <b>volle Liter</b> <del>den vollen Einwohnerequivalentwert</del> aufgerundet.</p> <p>(6) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.</p> <p><b>(7) Für die Abfuhr des Restmülls aus Kleingartenanlagen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. Dabei darf ein Regelvolumen je Parzelle von 8 Liter pro 14 Tage in den Monaten April bis Oktober und von 1,2 Liter in den Monaten November bis März nicht unterschritten werden. Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen je Parzelle von 5,5 Liter pro 14 Tage in den Monaten April bis Oktober und von 0,8 Liter in den Monaten November bis März nicht unterschritten werden.</b></p> <p>(8) Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden <b>Behältereinheiten</b> <del>Einwohnerequivalente</del> festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird <b>bei bebauten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken (Wochenendgrundstücke)</b> und in den Fällen verfahren, in denen Abs. <del>3</del> <b>4</b> keine Regelung enthält.</p>	<p>Anpassung an die neue Einheit</p> <p>Regelung unverändert nur Verschiebung von Abs. 5 in Abs. 6</p> <p>Neue Regelung, die auf den bisherigen Erfahrungen einer bedarfsorientierten Veranlagung der Kleingartenanlagen resultiert und diese nun in eine Satzungsregelung überführt. Weiterhin kann saisonal das Restmüllbehältervolumen angepasst und nun zusätzlich eine Biotonne genutzt werden.</p> <p>Bisher in Abs. 6 geregelt. Darüber hinaus wurden die bebauten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücke aus der Tabelle (Abs. 3 alt) in die Bedarfsregelung aufgenommen. Dies ist möglich, da künftig beabsichtigt ist mittels der Gebührensatzung eine Grundgebühr je Grundstück zu erheben. Insofern erübrigt sich die Festlegung einer sog. Pflichtrestmülltonne.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(7) Die Behälter für Restmüll werden nach dem aus Anlage 1 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 16 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Abweichend von Anlage 1 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l gem. Anlage 1.1 zur Verfügung gestellt werden, soweit geeignete Standplätze gem. § 16 Abs. 3 vorhanden sind. Anlage 1.1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>(9) <del>Die Behälter für Restmüll werden nach dem aus Anlage 1 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</del> Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l <b>bis 1.100 l</b> werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden <b>kleinere</b> Abfallbehälter mit <b>einem dem benötigten</b> Fassungsvermögen <del>von 120 l und 240 l</del> in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. <b>Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40 l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt.</b> <del>Abweichend von Anlage 1 können auf Antrag des Grundstückseigentümers</del> Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l <del>gem. Anlage 1.1 zur Verfügung gestellt</del> werden <b>bereitgestellt</b>, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind. <del>Anlage 1.1 ist Bestandteil dieser Satzung.</del></p>	<p>Bisher gab es durch Anlage 1 feste Vorgaben der Behältergrößen u. der verschiedenen Kombinationen. Maßgeblich waren dafür die auf einem Grundstück gemeldeten Einwohner. Durch die Abschaffung des Einwohnermaßstabs und Wechsel zum Behältermaßstab wird die Anlage 1 abgeschafft und führt zu deutlich mehr Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität hinsichtlich der Behälterwahl. 40 Liter werden jedoch nicht als Kombinationsgröße angeboten, sondern sind lediglich für Grundstücke mit 1 oder 2 Personen vorgesehen.</p>
<p>(8) Auf Grundstücken, auf denen krankenhausspezifische Abfälle im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchstabe h) anfallen, werden für den Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle verschließbare Restmüllbehälter (Arzttonne) bereitgestellt. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach § 10 Abs. 3 Buchstabe a) und b).</p>	<p>(10) Auf Grundstücken, auf denen krankenhausspezifische Abfälle im Sinne von § 10 Abs. 2 Buchstabe i) anfallen, werden für den Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle verschließbare Restmüllbehälter (Arzttonne) bereitgestellt. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach § 11 Abs. <del>3</del> <b>4</b> Buchstabe a) und b).</p>	
<p>(9) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 3) werden die Behälterbedarfe für Gewerbe und private Haushaltungen gemeinsam ermittelt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in begründeten Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung erfolgen. Sofern die getrennte Behälterbereitstellung zu Mehrvolumen, im Vergleich zu einer gemeinsamen Erfassung und Bereitstellung führt, so fallen für dieses zusätzliche Behältervolumen Mehrwerte gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 12a Abs. 3 Satz 1 an.</p>	<p>(11) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 3) werden die Behälterbedarfe für Gewerbe und private Haushaltungen gemeinsam ermittelt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen kann in begründeten Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung erfolgen. <del>Sofern die getrennte Behälterbereitstellung zu Mehrvolumen, im Vergleich zu einer gemeinsamen Erfassung und Bereitstellung führt, so fallen für dieses zusätzliche Behältervolumen Mehrwerte gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 12a Abs. 3 Satz 1 an.</del></p>	<p>Durch Einführung des Behältermaßstabs gibt es kein „Mehrvolumen“. Damit erübrigt sich diese Regelung. Die Gebühr berechnet sich in jedem Fall nach dem zur Verfügung stehenden Behältervolumen. Mehrwerte werden ebenfalls dadurch abgeschafft.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung																						
	<p>(12)Die Stadt ist nicht verpflichtet, kleinere als die in § 10 Abs. 2 Buchstabe m) genannten Restmüllbehälter zur Verfügung zu stellen, auch wenn hierdurch die in Absatz 1 und 2 ermittelten Bedarfe überschritten werden. Das Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen.</p> <p>(13)Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind schriftlich an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, zu richten.</p>	<p>Alle am Markt gängigen Behältergrößen für Restmüll, die über das Müllfahrzeug entleert werden können, werden ins Angebot aufgenommen. Dennoch kann es Konstellationen geben, die nicht passgenau für das Grundstück abgebildet werden können.</p>																						
<p><b>§ 11</b> <b>Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen</b></p> <p>(1) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt.</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Altpapier/Kartonage</b></p> <p>(1) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen, in Abhängigkeit der Behältergröße für Restmüll, nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen der folgenden Tabelle zur Verfügung gestellt:</p> <table border="1" data-bbox="831 783 1464 1082"> <thead> <tr> <th>Je-Behältergröße-Restmüll-(in-Liter)<sup>a</sup></th> <th>Regel-Behältervolumen-¶ Altpapier/Kartonage-(in-Liter)<sup>a</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40<sup>ca</sup></td><td>240<sup>ca</sup></td></tr> <tr><td>60<sup>ca</sup></td><td>240<sup>ca</sup></td></tr> <tr><td>80<sup>ca</sup></td><td>240<sup>ca</sup></td></tr> <tr><td>120<sup>ca</sup></td><td>240<sup>ca</sup></td></tr> <tr><td>240<sup>ca</sup></td><td>2 x 240<sup>ca</sup></td></tr> <tr><td>660<sup>ca</sup></td><td>2 x 660<sup>ca</sup></td></tr> <tr><td>770<sup>ca</sup></td><td>2 x 770<sup>ca</sup></td></tr> <tr><td>1.100<sup>ca</sup></td><td>2 x 1.100<sup>ca</sup></td></tr> <tr><td>2.500<sup>ca</sup></td><td>5.000<sup>ca</sup></td></tr> <tr><td>5.000<sup>ca</sup></td><td>2 x 5.000<sup>ca</sup></td></tr> </tbody> </table> <p>(2) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt. Als kleinster Behälter wird in der Regel ein 240 l-Behälter aufgestellt. Bei Standplatzproblemen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ein 120 l-Behälter aufgestellt werden.</p>	Je-Behältergröße-Restmüll-(in-Liter) <sup>a</sup>	Regel-Behältervolumen-¶ Altpapier/Kartonage-(in-Liter) <sup>a</sup>	40 <sup>ca</sup>	240 <sup>ca</sup>	60 <sup>ca</sup>	240 <sup>ca</sup>	80 <sup>ca</sup>	240 <sup>ca</sup>	120 <sup>ca</sup>	240 <sup>ca</sup>	240 <sup>ca</sup>	2 x 240 <sup>ca</sup>	660 <sup>ca</sup>	2 x 660 <sup>ca</sup>	770 <sup>ca</sup>	2 x 770 <sup>ca</sup>	1.100 <sup>ca</sup>	2 x 1.100 <sup>ca</sup>	2.500 <sup>ca</sup>	5.000 <sup>ca</sup>	5.000 <sup>ca</sup>	2 x 5.000 <sup>ca</sup>	<p>Bisher wurden ein Behältervolumen von 40 Liter je Einwohner/Einwohnergleichwert zur Verfügung gestellt. Durch die Abkehr vom Einwohnermaßstab erfolgt die Orientierung nun am zur Verfügung stehenden Restmüllvolumen und wird nach der tabellarischen Übersicht bereitgestellt.</p> <p>Einwohnergleichwerte werden auch an dieser Stelle abgeschafft. Aufgrund der Zunahme des Versandhandels wird zudem der 240 l-Behälter als „Standardgröße“ eingeführt. Bei Standplatzproblemen kann dennoch ein 120 l-Behälter ausgewählt werden.</p>
Je-Behältergröße-Restmüll-(in-Liter) <sup>a</sup>	Regel-Behältervolumen-¶ Altpapier/Kartonage-(in-Liter) <sup>a</sup>																							
40 <sup>ca</sup>	240 <sup>ca</sup>																							
60 <sup>ca</sup>	240 <sup>ca</sup>																							
80 <sup>ca</sup>	240 <sup>ca</sup>																							
120 <sup>ca</sup>	240 <sup>ca</sup>																							
240 <sup>ca</sup>	2 x 240 <sup>ca</sup>																							
660 <sup>ca</sup>	2 x 660 <sup>ca</sup>																							
770 <sup>ca</sup>	2 x 770 <sup>ca</sup>																							
1.100 <sup>ca</sup>	2 x 1.100 <sup>ca</sup>																							
2.500 <sup>ca</sup>	5.000 <sup>ca</sup>																							
5.000 <sup>ca</sup>	2 x 5.000 <sup>ca</sup>																							

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Einwohnergleichwerte werden nach § 10 Abs. 3 bis 6 ermittelt.</p> <p>(4) Die Behälter für Altpapier/Kartonagen werden nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 16 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Abweichend von Anlage 2 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Behälter für Altpapier/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l gem. Anlage 2.1 zur Verfügung gestellt werden, soweit geeignete Standplätze gem. § 16 Abs. 3 vorhanden sind. Anlage 2.1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p><del>(3) Einwohnergleichwerte werden nach § 10 Abs. 3 bis 6 ermittelt.</del>  <b>Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach Abs. 1 (Altpapier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Behältervolumen auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrvolumen). Das Mehrvolumen ist entsprechend der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.</b></p> <p><b>(4) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Altpapier/Kartonagen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, durch die AVEA ausgeführt. Wird dabei das Volumen nach Abs. 1 überschritten, wird das Mehrvolumen analog Abs. 3 gebührenpflichtig veranlagt.</b></p> <p><b>(5) Das benötigte Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen.</b></p> <p><del>(6) Die Behälter für Altpapier/Kartonagen werden nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</del> Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.</p> <p>(7) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden zur Verfügung gestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.</p>	<p>Einwohnergleichwerte werden auch für Altpapier/Kartonagen nicht mehr benötigt. Auch hier gilt ein Behältermaßstab.</p> <p>Die Regelung zu Mehrvolumen (auf Antrag oder angeordnet) war bisher in § 12a AES (alt) geregelt und wurde sinngemäß übernommen. Mehrvolumen war bisher ebenfalls gebührenpflichtig. Auch hier ändert sich nur der Maßstab.</p> <p>Anlage 2 entfällt künftig ebenfalls analog zu Anlage 1. Durch Wegfall der festen Vorgaben ist nun diese Regelung notwendig geworden.</p> <p>Bisher in § 11 Abs. 4 AES (alt) geregelt.</p> <p>Bisher in § 11 Abs. 4 AES (alt) geregelt.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Mehr-/Minderbedarf Restmüll</b></p> <p>(1) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 (Restmüll) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrbedarf).</p> <p>(2) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, automatisch durch die AVEA ausgeführt. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Siehe</b> <b>§ 11 Abs. 2 und 3 (Restmüll)</b></p>	<p>Regelungen wurden inhaltlich an anderer Stelle in die neue Satzung überführt. Im Wesentlichen wurden die Regelungen in § 11 Restmüll (neu) übernommen. Einen Mehrbedarf im bisherigen Sinne gibt es nicht mehr, da Mehrwerte künftig nicht mehr in der AES und auch nicht in der Gebührensatzung vorkommen. Das Volumen kann künftig vom Grundstückseigentümer frei gewählt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 a</b> <b>Mehr-/Minderbedarf Altpapier/Kartonage</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Siehe § 12</b> <b>Altpapier/Kartonage</b></p>	<p>Wie auch bereits beim Restmüll sind die Regelungen des § 12 a AES (alt) in § 12 AES (neu) integriert worden bzw. erübrigen sich durch den Wechsel zum Behältermaßstab.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Einwegverpackungen – gelbe Tonnen (neu)</b></p> <p>(1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen unterliegt der Zuständigkeit des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Leverkusen. Gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 dieser Satzung können in Umsetzung auch der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen getroffen werden. Bezugnehmend darauf gelten ergänzend die folgenden Regelungen.</p> <p>(2) Ist ein gelber Abfallbehälter für Einwegverpackungen mit überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt, wird der jeweilige Behälter, durch das von den dualen Systemen mit der Einsammlung beauftragte Unternehmen, mit einem Hinweis versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert.</p> <p>(3) Ist der gelbe Abfallbehälter wiederholt mit Abfällen befüllt, die nicht unter § 4 Abs. 11 fallen, und wurde die AVEA hierüber durch das von den dualen Systemen beauftragte Unternehmen in Kenntnis gesetzt, wird dieser durch die AVEA gebührenpflichtig als Restmüll abgefahren.</p>	<p>Durch Einführung von gelben Tonnen für Grundstücke mit mehr als 20 Personen über die neu gefasste Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und den dualen Systemen wird eine Regelung zum Umgang mit fehlerhaft befüllten Tonnen notwendig.</p> <p>Diese Regelung ist bereits in der Abstimmungsvereinbarung enthalten und wird nun über die Satzung verbindlich eingeführt.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Bioabfälle (neu)</b></p> <p>(1) Für die Sammlung von Bioabfällen werden dem Grundstückseigentümer auf Antrag braune Abfallbehälter mit Biofilterdeckel zur Verfügung gestellt. Der Wechsel des Biofilters erfolgt eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer. Ersatzfilter sind bei der AVEA GmbH &amp; Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen erhältlich. Für Grundstücke, für die kein Restmüllbehälter angemeldet ist, wird keine Biotonne zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Neben der Biotonne werden frei zugängliche Sammelstellen im Stadtgebiet angeboten (ergänzende Bringsammlung).</p> <p>(3) Bioabfälle können auf dem eigenen Grundstück schadlos und umweltverträglich nach den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 verwertet werden (Eigenkompostierung).</p> <p>(4) Zusätzlich zum Bioabfallbehälter dürfen für vorübergehend mehr anfallende Gartenabfälle, die sich aus der Bepflanzung des unmittelbar angrenzenden Stadtgrüns (mit Inventarnummern gekennzeichnete Baumreihe) ergeben, ausschließlich von der AVEA zugelassene Laubsäcke benutzt werden. Sie werden von der AVEA eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag am Abholplatz bereitgestellt sind. Andere als die von der AVEA zugelassenen Laubsäcke werden nicht eingesammelt.</p> <p>(5) Wird der Bioabfallbehälter mit Abfällen befüllt, die nicht unter § 4 Absatz 7 fallen, wird der Bioabfallbehälter gem. § 10 Abs. 7 gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt.</p>	<p>§ 14 AES (neu) enthält umfassend die Einführung der freiwilligen Biotonne und in Anlage 2 optional einen Absatz 2 für die ergänzende Bringsammlung.</p> <p>Optionaler Absatz für ein ergänzendes Bringsystem.</p> <p>An dieser Stelle wird weiterhin klargestellt, dass eine Eigenkompostierung möglich ist. Maßgeblich ist aber weiterhin § 8 Abs. 1 AES (Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>Die langjährige Regelung zu Laub von städtischen Bäumen als Straßenbegleitgrün wird an dieser Stelle in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Dies ist eine gängige Regelung zur Sicherstellung der Sortenreinheit von Bioabfällen, um die Verwertung dieses wertvollen Abfallstroms sicherzustellen.</p>

	<p>(6) Das Verbrennen von Abfällen, insbesondere von Bioabfällen ist nicht erlaubt. Die regional üblichen Brauchtuumsfeuer zu Ostern und Sankt Martin sowie in Zusammenhang mit Martinsumzügen sind davon ausgenommen, soweit ausschließlich unbehandelte, trockene pflanzliche Teile (Schlagabraum, Äste, Zweige) verwendet und die Holzhaufen unmittelbar vor dem Entzünden des Feuers aufgebaut und die Brauchtuumsfeuer vorab ordnungsgemäß angemeldet wurden.</p> <p>(7) Absätze 1 bis 5 (optional bei Variante 2: 1 bis 6) gelten entsprechend für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen, wenn die Bioabfälle nach Art und Menge mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind.</p>	<p>Das Verbrennen von Abfällen ist bereits durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz außerhalb von Abfallbehandlungsanlagen nicht zulässig. Dennoch besteht in diesem Zusammenhang oft kein Unrechtsbewusstsein. Daher wird diese Regelung explizit in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Kleingewerbe, dass mit privaten Haushalten vergleichbar ist, kann die Biotonne gleichermaßen nutzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogeräten</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.</p> <p>(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle bei der AVEA GmbH &amp; Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte oder per Internet (<a href="http://www.avea.de">www.avea.de</a>) zu beantragen. Zwei Abfahren von maximal jeweils 5 m<sup>3</sup> sperriger Abfälle sind jährlich je Haushalt bzw. je angeschlossenem Gewerbebetrieb kostenfrei. Zusätzliche Abfahren können gegen ein Entgelt bei der AVEA angefordert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogeräten</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle <b>und Elektrogroßgeräte</b> außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.</p> <p>(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle <b>und Elektrogroßgeräte</b> bei der AVEA GmbH &amp; Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte oder per Internet (<a href="http://www.avea.de">www.avea.de</a>) zu beantragen. Zwei Abfahren von maximal jeweils 5 m<sup>3</sup> sperriger Abfälle <b>und Elektrogroßgeräten</b> sind jährlich je Haushalt bzw. je angeschlossenem Gewerbebetrieb <del>kosten</del><b>gebührenfrei</b>. Zusätzliche Abfahren <b>so wie Wunschtermine</b> können gegen <b>Gebühr</b> bei der <b>AVEA</b> angefordert werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen und Einführung eines Gebührentatbestandes für zusätzliche Abfahren bzw. Wunschtermine. Bisher erfolgte die Abrechnung als Entgelt, das an die AVEA zu entrichten war.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Die sperrigen Abfälle sind am Abholtag bis 7.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach Schrott, Elektrogroßgeräten und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.</p> <p>(4) Werden sperrige Abfälle nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind sie vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.</p> <p>(5) Ein Entnehmen oder Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.</p> <p>(6) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am Wertstoffzentrum, unter Beachtung der Benutzungsordnung, angeliefert werden.</p>	<p>(3) Die sperrigen Abfälle <b>und Elektrogroßgeräte</b> sind am Abholtag bis 7.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach <b>Elektrogroßgeräten</b>, Metallabfällen und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.</p> <p>(4) Werden sperrige Abfälle nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind sie vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.</p> <p>(5) Ein Entnehmen oder Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.</p> <p>(6) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am Wertstoffzentrum, unter Beachtung der Benutzungsordnung, angeliefert werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Entsorgungsgemeinschaft</b></p> <p>(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinandergrenzen. Der Antrag ist an die AVEA GmbH &amp; Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.</p> <p>(2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für alle Abfallbehältnisse zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für alle beteiligten Grundstücke bereitgestellt.</p> <p>(3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner (§ 44 AO, § 6 KAG).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Entsorgungsgemeinschaft</b></p> <p>(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinandergrenzen. Der Antrag ist an die AVEA GmbH &amp; Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.</p> <p>(2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für alle <del>Abfallbehältnisse</del> <b>Abfallbehälter</b> zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für alle beteiligten Grundstücke bereitgestellt.</p> <p>(3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner (§ 44 AO, <del>§ 6 KAG</del>, <b>§ 12 Abs. 1 Nr. 2b KAG NRW</b>).</p>	<p>Redaktionelle Änderungen und Verortung an anderer Stelle</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(2) Die von der AVEA GmbH &amp; Co. KG zur Verfügung gestellten Sammelsysteme und Abfallbehälter bleiben, auch nach Auslieferung und Nutzung durch die Abfallerzeuger, ihr Eigentum. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter</p> <p>b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 7 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,</p> <p>c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,</p> <p>d) Handlungen auf dem Grundstück und/oder an den Abfallbehältern, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,</p> <p>e) sowie alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter oder daraus folgenden ...</p>	<p>(2) Die von der AVEA GmbH &amp; Co. KG zur Verfügung gestellten Sammelsysteme und Abfallbehälter bleiben, auch nach Auslieferung und Nutzung durch die Abfallerzeuger, ihr Eigentum. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,</p> <p>b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 7 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,</p> <p>c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,</p> <p>d) Handlungen auf dem Grundstück und/oder an den Abfallbehältern, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,</p> <p>e) sowie alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter oder daraus folgenden Beschädigungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu führen (z. B. das Einfüllen von Schnee, Eis, sperrigen, flüssigen oder brennenden bzw. heißen Abfällen).</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter, die zur Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§§ 17 Abs. 1, 19 KrWG) bereitgestellt wurden, zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll sowie für Papier/Pappe mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht, § 20 KrWG. Sie dient gleichzeitig der verursachergerechten Abrechnung der Abfallgebühr und stellt sicher, dass keine Abfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt werden, die nicht von der AVEA zur Verfügung gestellt wurden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Grundstückseigentümer ist gerechtfertigt.</p> <p>(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel schließen lässt. Sie sind geschlossen zu halten.</p> <p>(5) Die Reinigungspflicht der Abfallbehälter obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sofern darüber hinaus Restmüllbehälter von der AVEA gereinigt werden, wird der Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>(3) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter, die zur Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§§ 17 Abs. 1, 19 KrWG) bereitgestellt wurden, zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll, <b>Bioabfälle</b> sowie für Altpapier/Kartonage mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht, § 20 KrWG. Sie dient gleichzeitig der verursachergerechten Abrechnung der Abfallgebühr und stellt sicher, dass keine Abfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt werden, die nicht von der AVEA zur Verfügung gestellt wurden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Grundstückseigentümer ist gerechtfertigt.</p> <p>(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel schließen lässt. Sie sind geschlossen zu halten.</p> <p>(6) Die Reinigungspflicht der Abfallbehälter obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. <del>Sofern darüber hinaus Restmüllbehälter von der AVEA gereinigt werden, wird der Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht.</del></p>	<p>Ergänzung der neuen Behälterfraktion „Bioabfälle“</p> <p>Eine Neustrukturierung/Schaffung eines Angebots für die Grundstückseigentümer ist hier seitens der AVEA vorgesehen.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung																																								
<p>(7) Krankenhausspezifische Abfälle sind wie folgt in die Arzttonne einzufüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• spitz- oder scharfkantige Abfälle, in bruch-sicheren, schnitt- und stichfesten Behäl-tern,</li> <li>• die anderen Abfälle im Sinne dieses Ab-satzes in verschlossenen Säcken</li> </ul> <p>(7) Das zulässige Füllgewicht wird für die Abfallbe-hältergrößen wie folgt festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="210 584 734 852"> <thead> <tr> <th>Behältergröße in Liter<sup>1)</sup></th> <th>Füllgewicht in kg<sup>2)</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60<sup>1)</sup></td><td>12<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>120<sup>1)</sup></td><td>24<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>240<sup>1)</sup></td><td>48<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>660<sup>1)</sup></td><td>132<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>770<sup>1)</sup></td><td>154<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>1.100<sup>1)</sup></td><td>220<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>2.500<sup>1)</sup></td><td>500<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>5.000<sup>1)</sup></td><td>1.000<sup>2)</sup></td></tr> </tbody> </table> <p>(8) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 2 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Ver-pflichtung der AVEA zur Einsammlung und Ab-fuhr.</p> <p>(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr in die hierfür bereitgestellten Mehr-Kam-mer-Container eingefüllt werden.</p> <p>(10) Abfall- und Wertstoffsäcke gem. § 9 Abs. 2 Buchst. e) und k) sind am Abholtag fest ver-schlossen und unbeschädigt bereitzustellen. Die Abfallsäcke dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.</p>	Behältergröße in Liter <sup>1)</sup>	Füllgewicht in kg <sup>2)</sup>	60 <sup>1)</sup>	12 <sup>2)</sup>	120 <sup>1)</sup>	24 <sup>2)</sup>	240 <sup>1)</sup>	48 <sup>2)</sup>	660 <sup>1)</sup>	132 <sup>2)</sup>	770 <sup>1)</sup>	154 <sup>2)</sup>	1.100 <sup>1)</sup>	220 <sup>2)</sup>	2.500 <sup>1)</sup>	500 <sup>2)</sup>	5.000 <sup>1)</sup>	1.000 <sup>2)</sup>	<p>(6) Krankenhausspezifische Abfälle sind wie folgt in die Arzttonne einzufüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• spitz- oder scharfkantige Abfälle in bruch-sicheren, schnitt- und stichfesten Behältern,</li> <li>• die anderen Abfälle im Sinne dieses Absatzes in verschlosse-nen Säcken.</li> </ul> <p>(7) Das zulässige Füllgewicht wird für die Abfallbehältergrößen wie folgt festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="882 584 1406 903"> <thead> <tr> <th>Behältergröße in Liter<sup>1)</sup></th> <th>Füllgewicht in kg<sup>2)</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40<sup>1)</sup></td><td>8<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>60<sup>1)</sup></td><td>12<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>80<sup>1)</sup></td><td>16<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>120<sup>1)</sup></td><td>24<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>240<sup>1)</sup></td><td>48<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>660<sup>1)</sup></td><td>132<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>770<sup>1)</sup></td><td>154<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>1.100<sup>1)</sup></td><td>220<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>2.500<sup>1)</sup></td><td>500<sup>2)</sup></td></tr> <tr><td>5.000<sup>1)</sup></td><td>1.000<sup>2)</sup></td></tr> </tbody> </table> <p>(8) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 2 bis 7 be-reitgestellt, besteht keine Verpflichtung der AVEA zur Einsamm-lung und Abfuhr.</p> <p><del>(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werk-tags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr in die hierfür bereitgestellten Mehr-Kammer-Container eingefüllt werden.</del></p> <p>(9) Abfall- und Wertstoffsäcke gem. § 9 10 Abs. 2 Buchst. e) f) und k) m) sind am Abholtag fest verschlossen und unbeschädigt be-reitzustellen. Die Abfallsäcke dürfen nicht mehr als 15 kg wie-gen.</p>	Behältergröße in Liter <sup>1)</sup>	Füllgewicht in kg <sup>2)</sup>	40 <sup>1)</sup>	8 <sup>2)</sup>	60 <sup>1)</sup>	12 <sup>2)</sup>	80 <sup>1)</sup>	16 <sup>2)</sup>	120 <sup>1)</sup>	24 <sup>2)</sup>	240 <sup>1)</sup>	48 <sup>2)</sup>	660 <sup>1)</sup>	132 <sup>2)</sup>	770 <sup>1)</sup>	154 <sup>2)</sup>	1.100 <sup>1)</sup>	220 <sup>2)</sup>	2.500 <sup>1)</sup>	500 <sup>2)</sup>	5.000 <sup>1)</sup>	1.000 <sup>2)</sup>	<p>Aufnahme der neuen Behältergrö-ßen 40 Liter und 80 Liter.</p> <p>Regelung nach § 10 Abs. 2 Buchstabe b) verschoben.</p>
Behältergröße in Liter <sup>1)</sup>	Füllgewicht in kg <sup>2)</sup>																																									
60 <sup>1)</sup>	12 <sup>2)</sup>																																									
120 <sup>1)</sup>	24 <sup>2)</sup>																																									
240 <sup>1)</sup>	48 <sup>2)</sup>																																									
660 <sup>1)</sup>	132 <sup>2)</sup>																																									
770 <sup>1)</sup>	154 <sup>2)</sup>																																									
1.100 <sup>1)</sup>	220 <sup>2)</sup>																																									
2.500 <sup>1)</sup>	500 <sup>2)</sup>																																									
5.000 <sup>1)</sup>	1.000 <sup>2)</sup>																																									
Behältergröße in Liter <sup>1)</sup>	Füllgewicht in kg <sup>2)</sup>																																									
40 <sup>1)</sup>	8 <sup>2)</sup>																																									
60 <sup>1)</sup>	12 <sup>2)</sup>																																									
80 <sup>1)</sup>	16 <sup>2)</sup>																																									
120 <sup>1)</sup>	24 <sup>2)</sup>																																									
240 <sup>1)</sup>	48 <sup>2)</sup>																																									
660 <sup>1)</sup>	132 <sup>2)</sup>																																									
770 <sup>1)</sup>	154 <sup>2)</sup>																																									
1.100 <sup>1)</sup>	220 <sup>2)</sup>																																									
2.500 <sup>1)</sup>	500 <sup>2)</sup>																																									
5.000 <sup>1)</sup>	1.000 <sup>2)</sup>																																									

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Standplatz der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten.</p> <p>(2) Der Standplatz für Behälter mit 660, 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen muss folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a) Er darf nicht weiter als 15 m von der Stelle entfernt liegen, die das Müllfahrzeug anfahren kann.</p> <p>b) Er muss befestigt, eben und so bemessen sein, dass die Abfälle gefahrlos und unbehindert in die Behälter eingefüllt werden können.</p> <p>c) Der Transportweg vom Standplatz zur Fahrstrecke muss eine ebene, geschlossene befestigte Fläche darstellen, die für das Rollen der Behälter geeignet ist. Sie muss sich stets in einem verkehrs- und gleitsicheren Zustand befinden und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein. Er muss frei von Stufen und Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, so muss die Neigung unter 1:20 bleiben. Bei Dunkelheit muss der Transportweg beleuchtet sein.</p> <p>(3) Standplätze für 2.500- und 5.000-l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann. Absatz 2 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Standplatz der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten.</p> <p>(2) Der Standplatz für Behälter mit 660 l, 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen muss folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a) Er darf nicht weiter als 15 m von der Stelle entfernt liegen, die das Müllfahrzeug anfahren kann.</p> <p>b) Er muss befestigt, eben und so bemessen sein, dass die Abfälle gefahrlos und unbehindert in die Behälter eingefüllt werden können.</p> <p>c) Der Transportweg vom Standplatz zur Fahrstrecke muss eine ebene, geschlossene befestigte Fläche darstellen, die für das Rollen der Behälter geeignet ist. Sie muss sich stets in einem verkehrs- und gleitsicheren Zustand befinden und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein. Er muss frei von Stufen und Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, so muss die Neigung unter 1:20 bleiben. Bei Dunkelheit muss der Transportweg beleuchtet sein.</p> <p>(3) Standplätze für 2.500 l- und 5.000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann. Absatz 2 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(4) Bei der Bebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksteilen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von ausreichend Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter – einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen für Belange der Abfallwirtschaft – vorzusehen. Lage und Abmessungen der Standplätze sind in den Bauvorlagen nachzuweisen.</p> <p>Die Plätze oder Räume zur Unterbringung der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. Die erforderliche Größe der Plätze oder Räume richtet sich nach dem gem. §§ 10 und 11 dieser Satzung benötigten Behältervolumen.</p> <p>(5) Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.</p> <p>(6) Eigentümer von Grundstücken mit Wohnanlagen, die für den dauerhaften Aufenthalt von mehr als 250 Personen vorgesehen sind, haben für Altglascontainer nach § 9 Abs. 2 Buchst. b) einen Standplatz bereitzustellen, wenn in einem Umkreis von 500 m kein Standplatz für Altglascontainer auf öffentlichen Flächen zu realisieren ist.</p>	<p>(4) Bei der Bebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksteilen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von ausreichend Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter – einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen für Belange der Abfallwirtschaft – vorzusehen. Lage und Abmessungen der Standplätze sind in den Bauvorlagen nachzuweisen.</p> <p>Die Plätze oder Räume zur Unterbringung der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. Die erforderliche Größe der Plätze oder Räume richtet sich nach dem <b>gem. §§ 11 ff dieser Satzung benötigten Behältervolumen für die verschiedenen Abfallarten (Restmüll, Papier/Kartonage, gelber Sack/Tonne, Bioabfälle).</b></p> <p>(5) Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.</p> <p>(6) Eigentümer von Grundstücken mit Wohnanlagen, die für den dauerhaften Aufenthalt von mehr als 250 Personen vorgesehen sind, haben für Altglascontainer nach § 10 Abs. 2 Buchst. b) einen Standplatz bereitzustellen, wenn in einem Umkreis von 500 m kein Standplatz für Altglascontainer auf öffentlichen Flächen zu realisieren ist.</p>	<p>Explizite Aufführung der verschiedenen Abfallfraktionen um mehr Klarheit zu erzielen und Ergänzung der neuen Abfallfraktion Bioabfälle.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Häufigkeit und Zeit der Leerung</b></p> <p>(1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 9 Abs. 2 Buchstabe k) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. In diesen Fällen wird das satzungsgemäß bereitgestellte Behältervolumen halbiert.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen werden alle vier Wochen geleert.</p> <p>(3) Die gelben Wertstoffsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren.</p> <p>(4) Der Abholtag für sperrige Abfälle wird von der AVEA festgelegt und schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder -zeit.</p> <p>(5) Die Abfuhr erfolgt in der Regel werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. Dies kann für alle weiteren Abfahren der betreffenden Woche gelten. Die konkreten Termine für die einzelnen Leerungen sind in dem jeweils gültigen AVEA-Abfallkalender festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Häufigkeit und Zeit der Leerung</b></p> <p>(1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 Buchstabe m) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter <b>ausnahmsweise</b> in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. <del>In diesen Fällen wird das satzungsgemäß bereitgestellte Behältervolumen halbiert.</del> <b>Grundstückseigentümer mit nur einem Einwohner je Grundstück und einer Behältergröße von 40 Litern oder 60 Litern können beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen eine vierwöchentliche Leerung beantragen.</b></p> <p>(2) Die Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen werden <del>alle vier Wochen</del> <b>vierwöchentlich</b> geleert.</p> <p>(3) Die gelben Wertstoffsäcke/<b>gelben Wertstofftonnen</b> werden <del>alle zwei Wochen</del> <b>zweiwöchentlich</b> abgefahren.</p> <p>(4) <b>Die Biotonnen werden zweiwöchentlich abgefahren.</b></p> <p>(5) Der Abholtag für sperrige Abfälle wird von der AVEA festgelegt und schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder -zeit.</p> <p>(6) Die Abfuhr erfolgt in der Regel werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. Dies kann für alle weiteren Abfahren der betreffenden Woche gelten. Die konkreten Termine für die einzelnen Leerungen sind in dem jeweils gültigen AVEA-Abfallkalender festgelegt.</p>	<p>Einführung einer vierwöchentlichen Leerung für Grundstücke mit nur einem Einwohner.</p> <p>Eine Halbierung des Behältervolumens ist nicht mehr notwendig. Der Grundstückseigentümer entscheidet über die Behältergröße, die wöchentlich geleert werden soll. Dabei ist nur das Regel- bzw. Mindestvolumen (14tägig) zu beachten.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Aufnahme der neuen Abfallfraktion.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Unterbrechung der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, durch Streiks, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Unterbrechung der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, durch Streiks, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen</b></p> <p>(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrWG erstmals erfüllt sind.</p> <p>(2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger und jedem anderen Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen</b></p> <p>(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrWG erstmals erfüllt sind.</p> <p>(2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger und jedem anderen Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Die andienungspflichtigen Abfälle gemäß Anlage 3 gelten als überlassen, sobald diese eingesammelt und in das Sammelfahrzeug entleert wurden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen der AVEA als satzungsgemäße, andienungspflichtige Abfälle angenommen sind. Zum gleichen Zeitpunkt geht auch das Eigentum an diesen Abfällen auf die AVEA über.</p> <p>(4) Die Benutzung der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.</p> <p>(5) Die AVEA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p>(3) Die andienungspflichtigen Abfälle gemäß <del>Anlage 3</del> <b>Positivkatalog</b> gelten als überlassen, sobald diese eingesammelt und in das Sammelfahrzeug entleert wurden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen der AVEA als satzungsgemäße, andienungspflichtige Abfälle angenommen sind. Zum gleichen Zeitpunkt geht auch das Eigentum an diesen Abfällen auf die AVEA über.</p> <p>(4) Die Benutzung der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.</p> <p>(5) Die AVEA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung – Umbenennung Anlage 3 in Positivkatalog durch Wegfall der Anlagen 1 und 2</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Entsorgungsanlagen</b></p> <p>Die AVEA stellt für Abfälle, die nicht gem. § 3 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, folgende eigene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:</p> <p>a) Müllheizkraftwerk Leverkusen Im Eisholz 12 51373 Leverkusen</p> <p>inklusive:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Annahmestelle für Kleinmengen nicht thermisch behandelbarer Abfälle (max. 4 cbm je Abfallart)</li> <li>- Transportoptimierungsfläche</li> </ul> <p>b) Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche Am Mühlenweg 51399 Burscheid</p> <p>c) Wertstoffzentrum und Schadstoffannahmestelle Dieselstr. 18 51381 Leverkusen</p> <p>d) Zentraldeponie Leppe Am Berkebach 51789 Lindlar Für im Müllheizkraftwerk Leverkusen thermisch nicht behandelbare anorganische Abfälle.</p> <p>e) Sortieranlage Bockenberg Overather Str. 120 51429 Bergisch Gladbach</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Entsorgungsanlagen</b></p> <p>Die AVEA stellt für Abfälle, die nicht gem. § 3 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, folgende eigene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:</p> <p>a) Müllheizkraftwerk Leverkusen Im Eisholz 12 51373 Leverkusen</p> <p>inklusive:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Annahmestelle für Kleinmengen nicht thermisch</li> <li>- behandelbarer Abfälle (max. 4 cbm je Abfallart)</li> </ul> <p>Transportoptimierungsfläche</p> <p>b) Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche Am Mühlenweg 51399 Burscheid</p> <p>c) Wertstoffzentrum und Schadstoffannahmestelle Dieselstr. 18 51381 Leverkusen</p> <p>d) <b>Kompostierungs- und Vergärungsanlage</b> Leppe Am Berkebach 51789 Lindlar <del>Für im Müllheizkraftwerk Leverkusen thermisch nicht behandelbare anorganische Abfälle.</del></p> <p>e) Sortieranlage Bockenberg Overather Str. 120 51429 Bergisch Gladbach</p>	<p>Die Deponie Leppe hat ihre Kapazität erreicht und befindet sich in der Stilllegungsphase. Daher wird hier nur noch die an gleicher Stelle verortete Kompostierungs- und Vergärungsanlage aufgeführt. Die Positivliste der Abfälle die angenommen werden können reduziert sich dadurch. Der private Haushalt hat dadurch keine Einschränkungen. Gewerbebetriebe unterliegen dadurch teilweise nicht mehr dem Anschluss- und Benutzungszwang für mineralische Abfälle.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Anmelde-, Abmeldepflicht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der AVEA den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung, sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die AVEA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Werden die von der AVEA zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung erteilt, ist die AVEA berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Anmelde-, Abmeldepflicht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der AVEA den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die AVEA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Werden die von der AVEA zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung erteilt, ist die AVEA berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger über § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen u. ä.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p> <p>(3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(4) Die Stadt und die AVEA können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen der AVEA oder von ihr beauftragter Dritter erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger über § 23 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen u. ä.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p> <p>(3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(4) Die Stadt und die AVEA können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen der AVEA oder von ihr beauftragter Dritter erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Andere Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Andere Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriff des Grundstücks</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(2) Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriff des Grundstücks</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(2) Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(4) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingartenanlagen und ortsfeste Schiffe.</p> <p>(5) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.</p>	<p>(3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(4) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingartenanlagen und ortsfeste Schiffe.</p> <p>(5) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.</p>	Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte
<p style="text-align: center;"><b>§ 25 Gebühren</b></p> <p>Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen in der jeweiligen Fassung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Gebühren</b></p> <p>Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen in der jeweiligen Fassung erhoben.</p>	Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte
<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen</p> <p>a) § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen</p> <p>a) § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,</p>	

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>b) § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung, nicht den gem. § 20 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zuführt,</p> <p>c) § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,</p> <p>d) § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>e) § 9 Abs. 1 u. 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken einfüllt oder bereitstellt,</p> <p>f) § 9 Abs. 4 und 5 Sammelbehältnisse den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,</p>	<p>b) § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung, nicht den gem. § 22 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zuführt,</p> <p>c) § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 <del>S. 1</del> sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,</p> <p>d) § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 <del>S. 1</del> auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>e) § 10 Abs. 1 und 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken einfüllt oder bereitstellt,</p> <p>f) § 10 Abs. 2 b) die Mehr-Kammer-Container für Altglas außerhalb der Einwurfzeiten nutzt.</p> <p>g) § 10 Abs. 4 und 5 Sammelbehältnisse den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,</p> <p>h) § 10 Abs. 8 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Bisher § 26 Abs. 1 j) AES alt</p> <p>Neu eingeführter Ordnungswidrigkeitstatbestand. Siehe Begründung zu § 10 Abs. 8 AES</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>g) § 12 Abs. 2 oder § 12a Abs. 2 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,</p> <p>h) § 13 Abs. 1 u. 2 die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt oder entgegen Abs. 3 nicht allen Benutzern zur ordnungsgemäßen Nutzung zugänglich macht,</p> <p>i) § 13 Abs. 4 kommunale Abfallbehälter zweckentfremdet oder so überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,</p> <p>j) § 13 Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,</p> <p>k) § 15 Abs. 2 u. 3 Sperrmüllabfälle nicht ordnungsgemäß anmeldet oder bereitstellt,</p> <p>l) § 15 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß bereitgestellten und deshalb nicht abgefahrenen Sperrmüll nicht wieder unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,</p> <p>m) § 15 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte entnimmt, zerlegt oder sonstige Abfälle hinzufügt,</p> <p>n) § 16 Abs. 1 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf seinem Grundstück einrichtet,</p> <p>o) § 16 Abs. 2 und 3 einzelne oder alle Standortkriterien nicht erfüllt,</p>	<p>i) § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 4 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,</p> <p>j) § 15 Abs. 2 und 3 Sperrmüllabfälle und <b>Elektrogroßgeräte</b> nicht ordnungsgemäß anmeldet oder bereitstellt,</p> <p>k) § 15 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß bereitgestellten und deshalb nicht abgefahrenen Sperrmüll/<b>Elektrogroßgeräte</b> nicht wieder unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,</p> <p>l) § 15 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte entnimmt, zerlegt oder sonstige Abfälle hinzufügt,</p> <p>m) § <del>13</del> 17 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt oder entgegen Abs. 3 nicht allen Benutzern zur ordnungsgemäßen Nutzung zugänglich macht,</p> <p>n) § <del>13</del> 17 Abs. 4 kommunale Abfallbehälter zweckentfremdet oder so überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,</p> <p>o) § 18 Abs. 1 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf seinem Grundstück einrichtet,</p> <p>p) § 18 Abs. 2 und 3 einzelne oder alle Standortkriterien nicht erfüllt,</p>	<p>Redaktionelle Anpassung durch veränderte Reihenfolge der Paragraphen.</p> <p><i>siehe Buchstabe f)</i></p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>p) § 19 Abs. 6 angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,</p> <p>q) § 21 und § 22 seinen Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder den Beauftragten nicht den Zutritt zum Grundstück und den darauf befindlichen Anlagen gewährt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	<p>q) § 21 Abs. 6 angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,</p> <p>r) § 23 und § 24 seinen Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder den Beauftragten nicht den Zutritt zum Grundstück und den darauf befindlichen Anlagen gewährt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 01.01.1994 in der Fassung vom 16.02.2009 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 01.01.2010 in der Fassung vom 19.12.2019 außer Kraft.</p>	